

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 5 (1901)
Heft: 5

Artikel: Thomas Naters
Autor: Jucker, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, und der Herr Pfarrer und Anne Marie hatten den besten Willen. Diesem war es zu verdanken, daß Anne Marie mit ihrem Gretlein am Abend abreiste und wieder an den fahlen Nußbäumen vorbeifuhr. Das Gretlein hatte sich bereits mit allem Frohmuth in seine neuerdings veränderte Lage gefunden und lachte lustig über die krähenden Raben, die in den weiten Nestern saßen.

Zwei Jahre waren nun vergangen, seit Anne Marie sich das Kind geholt hatte. In ihrer Pflege entfaltete es sich, und der Herr Pfarrer hatte recht gehabt, es war etwas Sonniges in dem Kind. Aber auch in Anne Marie mußte eine kleine Fröhlichkeit irgendwo zu hinterst gesteckt haben von der heitern Mutter her; nur hatte es niemand sehen und wecken wollen, bis endlich das Gretlein gekommen war und mit seinen lustigen Augen aus der „Mutter“ manches Lachen herausholte.

Anne Marie dachte oft an den alten Herrn Pfarrer, der sie ermahnt hatte, jeden Morgen um Liebe und Geduld zu bitten. Wie hatte er das wohl gemeint? „Er hat eben das Gretlein nicht recht gekannt, sonst müßte er einsehen, daß ich

um etwas ganz anderes bitten muß. Um den Ernst und die Kraft, dem Kind meine Liebe nicht zu sehr zu zeigen. Das ist das schwerste, — das schwerste!“ wiederholte sie, als das kleine Ding wieder einmal wie so oft und ohne alle äußere Veranlassung auf sie zulief mit offenen Armen und strahlenden Augen.

Ja, das Gretlein war nun ihr Glück, und es war auch das kleine goldene Band, das die Einsame, Abgetrennte an die Außenwelt knüpfte, der Anne Marie nicht fremd werden durfte; denn einst mußte sie ja das Gretlein in dieses Leben hinaus schicken und es also ausrüsten, daß es seinen Weg sicher und fröhlich finde.

Wie früher hatte Anne Marie auch jetzt Stunden, wo sie zurückblickte auf ihr altes Leben. Aber in dem Kinde befaß sie einen Talisman, der sie schützte. So konnte sie ohne Bitterkeit an die denken, mit denen sie lange Jahre in täglicher Gemeinschaft gelebt und ihnen doch so fern gestanden, — und ohne Schmerz an jene, die ihr die liebsten Weggefährten gewesen wären, und die nach einem dunkeln Willensschluß ihren Pfad nur auf einen kurzen Augenblick gekreuzt hatten.

⇒ Thomas Waters ⇒

von Goldenberg (Kanton Zürich).

Ein britischer Wohltäter seiner Gegend.

Von Dr. H. Jucker, Rechtsanwalt, Zürich.

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Auf einer anmutigen Höhe in der Gemarkung der zürcherischen Gemeinde Dorf, Bezirkes Andelfingen, befindet sich das Schloß Goldenberg mit einer hübschen Aussicht, die sich nach den Alpen, dem Thurgau und nach Schwaben ausdehnt. Der Name der Edeln von Goldenberg kommt urkundlich schon im Jahre 1271 vor. Georg Ulrich Biedermann von Winterthur, welcher dieses Schloß im Jahre 1771 gekauft hatte, erhob es in die Reihe der zierlichen Landsitze. Es war im Jahre 1823, als sich im Kanton Zürich ein Britte von unbekannter Herkunft, der sich „Jakob van Mater“ nannte, einfand. Sei es, daß dieser Fremdling ferne von dem Geräusche der Städte die Einsamkeit geradezu suchte, sei es, daß ihn die liebliche Lage dieses ehemaligen Edelhauses dazu bewogen hatte: es brachte der bizarre Engländer das Schloß und die Besitzung Goldenberg um die bar erlegte Summe von 35,000 Zürchergulden gleich Fr. 81,666 gegenwärtiger Währung käuflich an sich und es wurde dieser Kauf am 6. September 1823 von dem damaligen Kleinen Räte des Standes Zürich ratifiziert.

Am 30. September 1823 hatte der Kleine Rat dem neuen Besitzer und Eigentümer des Schlosses Goldenberg unter dem Namen eines „Herrn Jakob van Mater“ die Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich erteilt, allein erst in einer ehrerbietigen Zuschrift vom 3. November 1828 hatte Herr van Mater dem Staatsrate von Zürich die Eröffnung gemacht, daß sein eigentlicher, wahrer Tauf- und Familienname nicht Jakob van Mater, sondern „Thomas Waters“, und er als solcher freier Bürger und Mitglied des Dreieinigkeitshauses in New-Castle am Tynefluß in England, allein durch wichtige Gründe (worin dieselben bestehen, wird freilich nicht gesagt) dazu bewogen worden sei, den Namen Jakob van Mater anzunehmen und zu führen, daß nun aber sein Wunsch und Verlangen dahin gehe, seinen wahren und angeborenen Namen Thomas Waters von der Obrigkeit des Landes, in dem er sich bleibenden Wohnsitz und Aufenthalt gewählt habe, als ihm persönlich zugehörig und also die Identität seiner Person unter der Benennung Thomas Waters sowohl, als Jakob van Mater anerkannt zu wissen. Auf diese Zuschrift hin hatte dann in einer vom 8. November 1828 datierten Identitätsurkunde Bürgermeister und Staatsrat des eidgenössischen Standes Zürich nach Einsicht der Beweismittel und Aktenstücke, welche Herr Jakob van Mater vorgelegt, um sich über seine Person als geborener Thomas Waters und seine Herkunft von Newcastle in England auszuweisen und ferner in Betrachtung der von demselben seit seinem Aufenthalte im Kanton Zürich gegebenen, vielfachen Beweise von Rechtllichkeit und edler Denkungsart, sowie auch

seines ausgezeichneten Wohlthätigkeitssinnes und endlich in Rücksicht dessen, daß derselbe wünsche, unter fortdauernden Beweggründen auch ferner und so lange es ihm beliebt, seinen angenommenen Namen Jakob van Mater fortzuführen, dagegen verlange, daß von einer geeigneten Landesbehörde die Anerkennung seines wahren Namens attemmäßig stattfinde, den Beschluß gefaßt: „Es werde die Identität des gegenwärtigen Eigentümers des Schlosses und Landsitzes Goldenberg sowohl unter dem angeborenen Namen Thomas Waters, als dem angenommenen Namen Jakob van Mater in dem Sinne und der Rechtswirkung anerkannt, daß demselben ferner der wohlwollende und kräftige Schutz der Regierung sowohl für seine Person in hiesigem Aufenthalte, als für die unserm Lande erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögensrechte bestens zugesichert sein solle.“

Mitteltst Urkunde vom 19. März 1831 haben zugleich Bürgermeister und Kleiner Rat des Standes Zürich dem Herrn Jakob van Mater in Berücksichtigung, daß derselbe, nachdem er seit 8 Jahren im Kanton Zürich seinen Wohnsitz auf Eigentum genommen und in dieser ganzen Zeit nicht nur allen gesetzlichen Ordnungen ein bereitwilliges und volles Genüge geleistet, sondern auch die Gesinnungen seiner Anhänglichkeit an die hiesige Landschaft vielfach bewiesen, vorzüglich aber eine edle Denkungsart in Gemeinnützigkeit und menschenfreundlichem Wohlthätigkeitssinne, sowohl durch reiche Geschenke an öffentliche Anstalten, als durch vielfache Werke der Mildthätigkeit gegen Arme und Notleidende an den Tag gelegt, und sich dadurch mit vorzüglichen Verdiensten um unsern Kanton auch allgemeine Hochachtung erworben, — als ehrenvolles Zeugnis der allgemeinen Anerkennung dieser Verdienste und als Beweis unsers (des Bürgermeisters und Kleinen Rates) ausgezeichneten Wohlwollens das Landrecht des Kantons Zürich mit allen davon abhängenden Rechten, Freiheiten und Befugnissen in öffentlicher und privater Beziehung erteilt, und dann die erneuerte Zusicherung des staatlichen Schutzes, verbunden mit den besten Wünschen für sein Wohlergehen, ausgesprochen.

Diese schenkungsweise Erteilung des zürcherischen Kantonsbürgerrechtes (Landrechtes) an Herrn Jakob van Mater, Esquire, resp. Thomas Waters, scheint derselbe dankbarst angenommen zu haben, allein daß er nach der Empfangnahme der auf Pergament ausgefertigten und mit dem großen Staatsiegel bekräftigten Landrechtsurkunde in irgend einer Stadt- oder Landgemeinde des Kantons Zürich ein Gemeindebürgerrecht angekauft, oder die Schenkung eines solchen acceptiert

hätte, muß verneint werden. Zwar ist es wahr, daß ihm die politische Gemeinde Dorf das dortige Gemeindebürgerrecht ebenfalls schenken wollte, allein es schlug solches Herr Thomas Meters aus, indem er erklärte, er brauche es nicht. Die Folge davon mußte notwendig die sein, daß für Herrn Thomas Meters das Staatsbürgerrecht, welches ihm die Regierung verliehen hatte, rein bedeutungslos war, da nach den schweizerischen Einrichtungen Niemand irgendwo Kantonsbürger werden kann, der nicht in dem betreffenden Kantone vorher ein Gemeindebürgerrecht erworben hat. Es war also Herr Thomas Meters weder naturalisierter Zürcher- noch überhaupt naturalisierter Schweizerbürger; er blieb vielmehr bis an sein Lebensende Engländer, wenn es überhaupt richtig ist, daß er von Newcastle am Tyne gebürtig war.

Sowohl über die Geburt, als über die Herkunft des Herrn Thomas Meters herrschte und herrscht jetzt noch ein mythisches Dunkel und vergeblich hat man sich bis zur Stunde bemüht, sein Geburtsjahr, seine Eltern und seine eigentliche Heimat ausfindig zu machen.

Er selbst nennt sich in einem eigenhändigen Testamente vom 27. Juni 1822, das man bei seinem Tode in einem verschlossenen Koffer vorfand: „Thomas Meters, früher „Bürger von Liverpool, Schiffsführer und Schiffeigner, und unlängst Einwohner von Quebec, gegenwärtig sich aufhaltend zu „Newtown, Long Island in der Queen's County in dem „Staate New-York, in den Vereinigten Staaten von Nord-„amerika.“ Als einzigen Erben seiner höchst beträchtlichen Verlassenschaft setzte Thomas Meters einen gewissen William Mather, Sohn des Josef und der Mary Mather (damals erst 35 Jahre alt, während der Testator, welcher 72 Jahre alt wurde, damals 58 Jahre zählte und somit 1764 geboren sein mußte) von Newcastle upon Tyne in England ein, und zwar unter der Verpflichtung, daß er zwei Legate, jedes von 20,000 Pfund gleich 500,000 Franken, auszurichten habe. Ueber den Lebensgang des Herrn Thomas Meters weiß man schlechterdings nichts Bestimmtes. Aus Liverpool in England gebürtig, soll er lange Zeit als Offizier in der britischen Handelsflotte gedient und nach seinem Austritte aus diesem Dienste sein Vaterland verlassen haben und in die britischen Kolonien von Kanada gezogen sein. Später soll er sich nach Amerika begeben und dort vermittelst eines Fideikommisses den Mißbrauch verschiedener Güter käuflich an sich gebracht haben, da es die damaligen amerikanischen Gesetze nicht gestatteten, daß Fremde auf legale Weise Grundeigentum besitzen konnten. Während Thomas Meters in Amerika lebte, starb in England einer seiner nahen Verwandten, und unerwartet erhielt er die Nachricht, daß er durch ein glänzendes Vermächtnis Erbe eines höchst bedeutenden Vermögens geworden sei. Nicht bald darauf verließ Thomas Meters Nordamerika; er scheute sich, nach England zurückzukehren, kam dann in die Schweiz, und zwar zunächst nach Yverdon, einer hübsch und regelmäßig gebauten Stadt, die nach Lausanne und Vevey die ansehnlichste in der Waadt ist. Nach kurzem Aufenthalt daselbst fühlte er sich indes nicht frei von Unannehmlichkeiten. Argwohn und stetes Mißtrauen, seine zwei unzertrennlichen Begleiter durch sein ganzes Leben, ließen ihn die Einsamkeit suchen und so kam er nach Goldenberg.

In seinem interessanten Buche: „Der Kanton Zürich“, macht Gerold Meyer von Knonan, Bd. II. (St. Gallen und Bern 1846), S. 431 über Thomas Meters folgende, übrigens unverbürgte Mitteilungen: „Man vernahm, daß in den Sechzigerjahren in Newcastle an der Tyne zwei Schwestern Mütter von zwei Knaben geworden waren, deren einer, unser Fremdling, den Namen Thomas Meters erhielt. Beide Bettern waren sich mit treuer Freundschaft ergeben und errichteten in der Folge ein gegenseitiges Testament. Meters arbeitete sich unter harten Schicksalen zum Eigentümer eines Schiffes empor und bewies bei Führung desselben hohen Mut. So rettete er einst sein Fahrzeug aus dem Hafen zu Narva, wo ein Embargo, d. h. Kriegsbeschlag, es bedrohte, mitten unter russischen Kanonenschüssen. Später entfernte er sich aus England, ließ sich, von den Menschen und dem Glücke wenig befriedigt, in Kanada nieder, wo er ganz unerwartet die Nachricht erhielt, daß ihm durch den Hinschied seines Vettters, den er in Zeiten der Not kräftig unterstützt hatte, großer Reichtum zugefallen sei, den der Verstorbene von seinem Vater ererbte, doch aber, ehe er zum Genuße desselben gelangte, auf der Ueberfahrt

aus Ostindien nach Europa selbst vom Tode war überrascht worden.“

Auf dem Schlosse Goldenberg lebte Thomas Meters während der 13 Jahre, da er solches bewohnte, mit seiner ausländischen Begleitung und einer zahlreichen Dienerschaft, beinahe einsiedlerisch abgeschlossen, und, weil er nur englisch sprach, wenigen zugänglich. Sein erster Umgang war der mit einem angesehenen und reichen Bürger der Hauptstadt, dessen Zuvorkommenheit gegen Fremde, sowie seine Kenntnis der englischen Sprache damals allgemein bekannt war. Herr Meters hatte einen beständigen Sekretär, einen Kammerdiener, einen Verwalter über den Gütergewerb, einen Kutscher, zwei Gärtner, einen Stallknecht, einen Schäfer, einen Wächter, eine Haushälterin, zwei Mägde und stets eine Menge von Tagelöhnern. Dem Vergnügen ging Thomas Meters nicht nach, sondern er war fast immer zu Hause; ebenso hatte er wenig Besuche und diese minderten sich von Jahr zu Jahr.

Groß war die Freigebigkeit des Herrn Meters. Vom Jahre 1828 an bis 1835 machte er jährlich der Regierung von Zürich bedeutende Geschenke, so z. B. am 23. Januar 1830 10,000 Gulden, sonst jedes Jahr 500 Kronenthaler, gleich Fr. 1250, „weil er sich des ruhigen Sitzes und des Schutzes, welchen er seit seiner Ansiedelung im Kanton Zürich genieße, außerordentlich freue und dafür, so wie auch in Rücksicht der verhältnismäßig zu andern Staaten sehr geringen Belästigung mit Abgaben einen Beweis seiner dankbaren Hochachtung gegen die Regierung, sowie seiner vorzüglichen Zuneigung zum Kanton zu geben wünsche.“ Die ganze, für gemeinnützige und wohlthätige Anstalten bestimmte, in 8 Malen geschenkte Summe betrug 18,750 Gulden oder Fr. 43,750 und wurde der Regierung zu beliebiger Verfügung gestellt, welche dann von dieser auf folgende Weise verteilt wurde: Dem Kantonshospital 7625 Gulden, dem Volksschulfond 6969 Gulden, dem Kantonschulfond 1334 Gulden, der Stadtbibliothek von Zürich 1000 Gulden, der Kantonsbibliothek 844 Gulden, der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse 718 Gulden und der Schullehrer-Bibliothek 250 Gulden. Von Herrn Meters forderte dagegen die Regierung auf der andern Seite keinerlei Steuern und verließ ihm, wie wir oben gesehen haben, das zürcherische Landrecht, was er sich aber, um durch Nichts gebunden zu sein, verbat, worauf die ziemlich schlechte Straße, die auf Goldenberg führte, von Staats wegen forrigrirt und unterhalten wurde.

Neben diesen Schenkungen für öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten des Kantons Zürich machte Herr Thomas Meters, wie wir aus ganz zuverlässiger Quelle berichten können, jährlich sehr wesentliche Neujahrs Geschenke und zwar: dem Bezirksstatthalter von Andelfingen 200 Gulden, dem Bezirksgerichtspräsidenten 200 Gulden, dem Notar von Andelfingen 200 Gulden, dem Herrn Med. Dr. Fehr von Andelfingen 200 Gulden Wartgeld, den Pfarrherren von Dorf, Andelfingen, Buch, Flaach und Heggart (im Bezirke Andelfingen) je 100 Gulden. Wenn dagegen die eine oder die andere dieser Gemeinden einen neuen Pfarrer erhielt, so bekam dieser das Geschenk nicht mehr; einzig und allein dem Pfarrer der eigenen Kirchengemeinde Dorf blieb er stetsfort treu. Von Herrn Meters erhielt ferner jedes Mitglied des Gemeinderates Dorf ein Neujahrs Geschenk von 25 Gulden, wofür ihm dann aber billigermaßen die Leistung von Frohdiensten erlassen wurde.

Herr Thomas Meters ist ebenfalls der Stifter des Armenhauses von Dorf, indem er schon im ersten Anfange seines Aufenthaltes in Goldenberg (September 1823) dem dortigen Gemeinderate zur Gründung eines „Armenhauses“ eine Summe von 30 Napoleond'ors mit dem Verprechen jährlicher Zuschüsse zum Geschenke machte. Da Herr Meters, als er nach Goldenberg kam, mit keinen andern Schriften, als mit einem vom 16. Juli 1822 in New-York ausgestellten, vom französischen Konsulate daselbst visierten und späterhin auch durch die Legationen vidimierten Reisepaß versehen war, sprach schon damals der Gemeinderat Dorf gegenüber dem Kleinen Rate von Zürich die Geneigtheit aus, späterhin und für den Fall, daß ihm die Regierung das Landrecht erteile, das Gemeindebürgerrecht zu schenken. Ebenso verzichtete der Gemeinderat darauf, daß Herr Meters zum Behufe seiner Niederlassung auf Goldenberg einen Heimatschein vorzulegen oder an dessen Stelle irgend eine Kaution zu deponieren habe.

(Schluß folgt.)